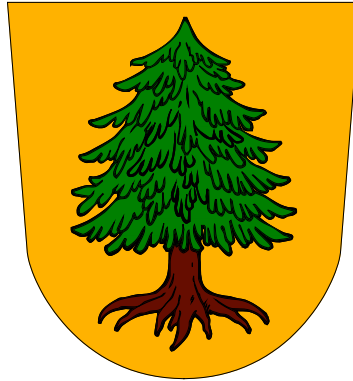


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Viechtach zur Direktannahme von Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung - KBenO)

Aktenzeichen:	0283
Vorgang-Nummer:	005327
Dokumenten-Nummer:	099302
Vom:	23.11.2021
Beschluss des Stadtrats vom:	22.11.2021
Art der Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 21 vom 24.11.2021
Tag der Bekanntmachung:	24.11.2021
Inkrafttreten:	01.01.2022

**Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Viechtach
zur Direktannahme von Fäkalschlamm
(Kläranlagenbenutzungsordnung - KBenO)**

Vom 23.11.2021

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Viechtach besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlamm.

**§ 2
Berechtigte**

Zur Benutzung der Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst liefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlamm beauftragt ist.

**§ 3
Anlieferung**

- (1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:
 1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich,
 2. Fäkalschlamm.
- (2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage oder an der Fäkalschlammannahmestation.
- (4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.
- (5) ¹Eine Annahmeverpflichtung seitens der Stadt Viechtach besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. ²Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

**§ 4
Entgelt**

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlamm.

(2) Das Übernahmeentgelt beträgt

- a) 8,33 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube und
- b) 41,67 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage.

§ 5 Entgeltpflichtiger

¹Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. ²Die Berechtigten nach § 2 haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Stadt Viechtach bestimmt.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 7 Haftung

- (1) ¹Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. ²Für Schäden am Eigentum der Stadt Viechtach, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot gemäß § 15 der jeweils gültigen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Viechtach (Entwässerungssatzung - EWS) über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Viechtach, 23.11.2021
STADT VIECHTACH

Johann Greil
zweiter Bürgermeister